

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/17 89/08/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §76;

B-VG Art18 Abs2;

B-VG Art89 Abs1;

Richtlinien Herabsetzung Beitragsgrundlage Selbstversicherung 1990;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/08/0220 E 24. November 1988 RS 2(ohne Sätze 4 und 5).

Stammrechtssatz

Die gemäß § 76 Abs 6 ASVG erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger haben mangels Kundmachung (Kundmachungspflicht besteht nach dem Gesetz nicht) nicht den Charakter von Rechtsnormen. Sie sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach § 76 Abs 2 ASVG und § 76 Abs 3 ASVG nicht zu beachten. Bei der Prüfung der nach diesen Bestimmungen maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist - in dem vom Gesetz gezogenen Rahmen - ohne Bindung an generell abstrakte Regelungen ausschließlich auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Die Grenzen für die Herabsetzung der Beitragsgrundlage richten sich ebenfalls nur nach dem Gesetz. Ein allgemeiner Grundsatz, daß für selbständig Erwerbstätige jeder Art der Beitrag nicht geringer sein darf als jener Beitrag, der sich bei Anwendung des Beitragssatzes nach dem GSVG (idF vor der 12ten Novelle) auf Grund der in § 25 Abs 5 Z 2 GSVG vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlage ergibt, kann aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Schlagworte

Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage
Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080214.X02

Im RIS seit

31.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at